



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010  
Ausgabetag: 20.05.2010  
Ausgabe: 07



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.  
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 03/10)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachung

VI/234            2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

VI/235            3. Änderungssatzung vom 20.05.2010 der Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997

III. Änderung der Ortsrechtssammlung

II/06 Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997

II/13 Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse II und VI

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis II Seiten 1 – 2	1
II/06 Seiten 1-6	3	II/06 Seiten 1-6	3
II/13 Seiten 1 – 2	1	II/13 Seiten 1 – 2	1
Bestandsverzeichnis VI Seite 9	1	Bestandsverzeichnis VI Seite 9 - 10	1
		VI/234 Seiten 1 – 2	1
		VI/235 Seiten 1 – 2	1

## Bestandsverzeichnis

### II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/1	Satzung zur Entwässerung der Grundstücke und deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Werne vom 25.06.2009	25.06.2009
II/2	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/3	Gebührensatzung vom 30.12.2009 zur Entwässerungssatzung der Stadt Werne vom 13.10.2006	30.12.2009
II/4	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
II/5	zurzeit unbesetzt	
II/6	Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997	20.05.2010
II/7	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
II/8	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 29.12.2006	31.12.2008
II/9	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.12.2009	30.12.2009
II/10	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Werne vom 29.12.2006	29.12.2006
II/11	Gebührensatzung vom 30.12.2009 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne vom 29.12.2006	30.12.2009
II/12	Abfallgebührensatzung der Stadt Werne vom 30.12.2009	30.12.2009
II/13 II/14 bis II/49	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	20.05.2010
	zurzeit unbesetzt	

## Bestandsverzeichnis

### II Finanzen und Steuern

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
II/50	zurzeit unbesetzt	
II/51	zurzeit unbesetzt	
II/52	zurzeit unbesetzt	
II/53	zurzeit unbesetzt	
II/54	zurzeit unbesetzt	
II/55	zurzeit unbesetzt	
II/56	zurzeit unbesetzt	
II/57	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1996	18.04.1996
II/58	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 1996	28.04.1997
II/59	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1997	03.09.1997
II/60	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1998	23.04.1998
II/61	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 1999	09.04.1999
II/62	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2000	15.02.2000
II/63	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2001	21.03.2001
II/64	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Jahr 2002	29.04.2002
II/65	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2003 und 2004	18.06.2003
II/66	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2005 und 2006	07.09.2005
II/67	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2007 und 2008	25.05.2007
IV/68	Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2009	25.06.2009

## Hundesteuersatzung

der Stadt Werne vom 30.12.1997

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/235)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124/SGV NW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1<sup>2)</sup>

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden natürlicher Personen zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet.

Nicht steuerpflichtig sind

a) juristische Personen und

b) natürliche Personen, die einen Hund zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken halten. Der gewerbliche oder berufliche Zweck ist im Einzelfall nachzuweisen.

- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund/die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird/werden oder von der Steuer befreit ist/sind. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/6 Jahrgang: 2010

Ausgabe: 07

Ausgabetag: 20.05.2010

## § 2 <sup>1)3)4)</sup>

### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| a) nur 1 Hund gehalten wird          | 85,00 €,          |
| b) 2 Hunde gehalten werden           | 100,00 € je Hund, |
| c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 112,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

## § 3

### Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Werne aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Bei diesem Personenkreis handelt es sich um solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die ausschließlich als Gebrauchshunde zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

## § 4

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Werne zu stellen.
- (3) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Werne schriftlich anzuzeigen.

## § 5<sup>2)</sup>

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt durch einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder zu Zwecken gehalten wird, die nicht der Steuerpflicht unterliegen.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Festsetzung gilt bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides auch für die Folgejahre.

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.06. wird die Steuer einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig.

## § 7

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werne anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Werne weggezogen ist, bei der Stadt Werne abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Werne zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Für jeden Hund wird bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Steuermarke kann auch zusammen mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung dem Hundehalter zugestellt werden.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke ausführen. Für Jagdhunde besteht diese Verpflichtung während der Jagdausübung aus Gründen des Tierschutzes nicht.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werne die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (4) Die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werne auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Werne übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet.



Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter

1. entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke ausführt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Werne nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. entgegen § 7 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. entgegen § 7 Abs. 5 die von der Stadt Werne übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 30.12.1977 sowie die Änderungssatzungen vom 22.12.1981, 29.12.1983, 08.01.1986 und 25.11.1992 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Hundesteuersatzung wurde am 18.12.1997 durch den Oberkreisdirektor als Untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/6 Jahrgang: 2010

Ausgabe: 07

Ausgabetag: 20.05.2010

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.1997

gez. Wichmann  
Bürgermeister

- 1) geändert durch 1. Artikelsatzung vom 28.12.2001, VI/194
- 2) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.03.2002, VI/201
- 3) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 30.12.2002, VI/202
- 4) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/235

## Satzung

über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002  
(zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/234)

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1983 (BGBl. I S. 965, BStBl. 1973, S. 586) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. 1991 I. S. 814, BStBl. 1991 I, S. 475) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Werne am 19.12.2002 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Werne erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

### § 2 <sup>1)2)</sup> Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	415 v. H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	445 v. H.

# Amtsblatt der Stadt Werne

II/13 Jahrgang: 2010

Ausgabe: 07

Ausgabetag: 20.05.2010

---

## § 3

### Gültigkeitsdauer

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 19.12.2002 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 30.12.2002

gez.  
Wichmann  
Bürgermeister

<sup>1)</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.06.2005, VI/215

<sup>2)</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.05.2010, VI/234

## Bestandsverzeichnis

### VI Änderungen

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
VI/224	Aufhebungssatzung vom 29.12.2006 zur Satzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 14.06.1995	29.12.2006
VI/225	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 29.06.2007 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“ und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen der Stadt Werne	29.06.2007
VI/226	Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 12.09.2007 über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne vom 10.12.1998	21.09.2007
VI/227	1. Änderungssatzung vom 28.12.2007 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werne vom 29.06.2007	28.12.2007
VI/228	Rechtsverordnung der Stadt Werne vom 31.07.2008 zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne und des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Werne	31.07.2008
VI/229	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Werne (Vergnügungssteuersatzung)	31.12.2008
VI/230	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung der Anlage der Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen	31.12.2008
VI/231	Beschluss des Rates der Stadt Werne über die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses gem. § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Werne	31.12.2008
VI/232	1. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 31.12.2008	06.11.2009
VI/233	7. Änderungssatzung vom 06.11.2009 zur Hauptsatzung der Stadt Werne vom 08.07.1997	06.11.2009
VI/234	2. Änderungssatzung vom 20.05.2010 zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002	20.05.2010

## Bestandsverzeichnis

### VI Änderungen

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
VI/235	3. Änderungssatzung vom 20.05.2010 der Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997	20.05.2010

## 2. Änderungssatzung vom 20.05.2010

zur Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, BStBl. 1973, S. 586) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. 1991 I S. 4167, BStBl. 2002 I S.1192) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Werne am 28.04.2010 diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	415 v. H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	445 v. H.

### Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gültigkeitsdauer

Diese Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Entgegenstehendes Ortsrecht tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Sofern kein Änderungsbeschluss gefasst wird, gilt diese Satzung für die Folgejahre fort.

- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/234 Jahrgang: 2010

Ausgabe: 07

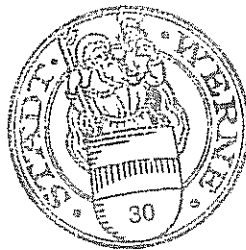
Ausgabetag: 20.05.2010

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 28.04.2010 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Werne, 20.05.2010

  
Christ  
Bürgermeister



## 3. Änderungssatzung vom 20.05.2010

der Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Werne vom 30.12.1997, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.01.2003, wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen geändert:

### Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |                                   |                |
|----|-----------------------------------|----------------|
| a) | nur 1 Hund gehalten wird          | 85 €,          |
| b) | 2 Hunde gehalten werden           | 100 € je Hund, |
| c) | 3 oder mehr Hunde gehalten werden | 112 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

- - -

# Amtsblatt der Stadt Werne

VI/235

Jahrgang: 2010

Ausgabe: 07

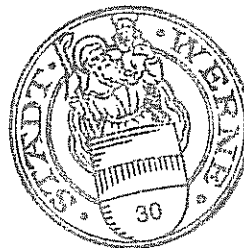
Ausgabetag: 20.05.2010

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 28.04.2010 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Werne, 20.05.2010

*Christ*  
Christ  
Bürgermeister

## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Sonstige Bekanntmachungen:**

- Bekanntmachung über die Änderung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Werne vom 22. August 2001

**Amtliche Bekanntmachung**  
Ev. Kirchengemeinde Werne

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Werne hat in seiner Sitzung am 21.12.2009 die nachstehende

**Änderung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof  
der Evangelischen Kirchengemeinde Werne  
vom 22. August 2001**

beschlossen:

In der Friedhofsgebührensatzung wird der § 4 - Gebührentarif- wie folgt geändert:

**III. Bestattungsgebühren\***

Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.  
Mit ihr wird abgegolten:

- das Abräumen der Grabstätten von Pflanzen und Trittplatten bei vorhandenen Grabstätten,
- das Ausheben und Wiederverfüllen des Grabes,
- die Hilfeleistung während der Beisetzung,
- das Ausschmücken des Grabes,
- das Transportieren und Niederlegen der Kränze und der Blumen,
- das spätere Abräumen der Kränze und des verwelkten Blumenschmuckes und
- das profilmäßige Einebnen des Grabes zur Bepflanzung/Aufhügelung (ohne Bepflanzung).

In der Bestattungsgebühr nicht enthalten ist das Entfernen eines vorhandenen Grabmals. Vor Inanspruchnahme der Grabstelle ist das Grabmal rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

**1. Grundgebühren**

1.1	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
	a) Beisetzung in einem Reihengrab	290,00 Euro
	b) Beisetzung in einem Wahlgrab	320,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzungen	150,00 Euro

**2. Besondere Gebühren**

2.1	Zuschlag bei Samstagsbeerdigungen	
	Bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	43,00 Euro
	Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	80,00 Euro
	Bei Urnenbeisetzungen	43,00 Euro

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| 2.2 | Einfassung von Reihengräbern mit Platten im Feld NT<br>(Darin sind enthalten das Liefern und Verlegen der Platten sowie das Vorbereiten der Innenfläche zur Bepflanzung) | 50,00 Euro  |
| 2.3 | Einfassung von Wahlgräbern mit einer Thujahecke<br>(30/40 m.B.) auf dem Feld AT bei  |             |
|     | a) einem 1stelligen Wahlgrab   | 249,00 Euro |
|     | b) einem 2stelligen Wahlgrab   | 342,00 Euro |
|     | c) einem 3stelligen Wahlgrab   | 408,00 Euro |
|     | d) einem 4stelligen Wahlgrab   | 512,00 Euro |
|     | (Darin sind enthalten das Liefern und Setzen der Pflanzen sowie das Vorbereiten der Innenfläche zur Bepflanzung)   |             |

#### IV. Gebühren für Umbettungen\*

	bei Erdbestattungen je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof	1.540,00 Euro	465,00 Euro
2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	1.275,00 Euro	360,00 Euro
3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	265,00 Euro	105,00 Euro

\* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

Weiterhin bleiben die bis zum 31.07.2012 befristet genehmigten Gebührensätze unverändert bestehen.

Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Werne

Werne, den 9.2.10

Th. Hein, Pfr.  
Vorsitzender gez. Pfr. Stein

H. Selhorst  
Presbyter gez. Selhorst



Ch. Ullrich  
Presbyter gez. Ullrich



In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Werne  
vom 21.12.2009  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der § 4 (Gebührentarif) bleibt weiterhin befristet  
bis zum 31. Juli 2012 gültig.

Bielefeld, 11. März 2010



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

Jacob, Kirchenoberrechtsrat

Staatlich genehmigt  
Arnsberg, den 24.03.2010 Az: 48.4 - 11  
Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

Az.: 723.02-3516



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)